

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00020 vom 16. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2021.00020

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00020 du 16 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00020 del 16 giugno 2021

Regeste

Grundstückgewinnsteuer | [Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid, in dem das Steuerrekursgericht u.a. den Abzug der Mäklerprovision abgewiesen hat, die Sache indes in das Veranlagungsverfahren zurückgewiesen hat, um das Prinzip der gesonderten Gewinnermittlung umzusetzen.] Der Zwischenentscheid bewirkt für die Pflichtige keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil. Es steht ihr frei, die neu zu erlassenden Veranlagungen in einem zweiten Rechtsgang erneut auf dem Rechtsmittelweg anzufechten. Dass es durch die Rückweisung allenfalls zu einer Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens kommt, vermag keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu begründen. Die Voraussetzungen zur Anfechtung des vorinstanzlichen Rückweisungsentscheids sind nicht erfüllt (E. 1.3). Nichteintreten auf die Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 Satz 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Da sich das vorliegende Verfahren auf die Eintretensfrage beschränken konnte, rechtfertigt sich im Sinn von § 4 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr) eine Reduktion der Gerichtskosten.

E. 3

. In Bezug auf die Rückweisung der Sache an die Kommission für Steuern der Gemeinde E liegt ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG vor. Beschwerde an das Bundesgericht kann auch gegen diesen Entscheid insoweit nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.